



Vereinfachter Zuwendungsnachweis (nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV) für Spenden

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug bzw. Ihrem Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Empfänger: Stiftung pro juventute

Bankverbindung: Consorsbank Nürnberg • IBAN DE74 7603 0080 0900 4959 42 • BIC CSDBDE71XXX

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Für darüberhinausgehende Zuwendungen stellen wir Ihnen gerne eine gesonderte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Die Stiftung pro juventute, eingetragen im Stiftungsverzeichnis des Landes Berlin, ist laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften (Steuer-Nummer 27/641/08236) vom 13.07.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit und berechtigt, für Spenden Zuwendungsbestätigungen gemäß § 50 Abs. 1 EStDV auszustellen. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Stiftung pro juventute geleistet.

Wolfgang Weber

Vorsitzender

Margitta Weber

Vorstand

Dr. Jan Weber

Vorstand